

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung zur Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realgemeinde Steimke“ auf die Gemeinde Oberholz 461

Öffentliche Bekanntmachung zur Zusammenlegung der Realverbände „Forstinteressentenschaft Wasbüttel“ und „Weideinteressentenschaft Wasbüttel“ zu einem neuen Realverband mit dem Namen „Realverband Wasbüttel“ 461

Öffentliche Bekanntmachung zur Übertragung des Vermögens und der Aufgabe des Realverbandes „Realgemeinde Masel“ auf die Gemeinde Sprakensehl 462

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Gifhorn 463

Veröffentlichung UVP-Ergebnis, Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in der Gemarkung Wahrenholz 465

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

- - -

STADT WITTINGEN

- - -

GEMEINDE SASSENBURG

1. Verlängerung der Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Dorfe – Neufassung“, 2. Änderung in der Ortschaft Grußendorf 466

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Barwedel Haushaltssatzung 2020 467

Gemeinde Jembke Berichtigung der Bekanntmachung - rückwirkende
Inkraftsetzung- Bebauungsplan „Laije“ mit örtlichen
Bauvorschriften 469

SAMTGEMEINDE BROME

- - -

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

- - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Didderse 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 470

Gemeinde Schwülper Jahresabschluss 2013 472

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 472

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Groß Oesingen Straßenausbaubeitragssatzung 474

Gemeinde Schönewörde Jahresabschlüsse 2013 und 2014 482

Gemeinde Wagenhoff Jahresabschlüsse 2013 und 2014 482

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Altmark
- Außenstelle Salzwedel - Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes
und Ladung zum Anhörungstermin im Boden-
ordnungsverfahren Kunrau 482

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung

zur Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realgemeinde Steimke“ auf die Gemeinde Obernholz

Der Landkreis Gifhorn hat gem. § 46 des Nieders. Realverbandsgesetzes (NRealVbG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der zurzeit geltenden Fassung das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Realgemeinde Steimke“ mit Verfügung vom 21.08.2020 auf die Gemeinde Obernholz übertragen.

Eine Ausfertigung der Verfügung liegt in der Zeit vom 01.09.2020 bis einschließlich 09.09.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen (§ 46 Abs. 3 Satz 2 NRealVbG).

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, 25.08.2020
Der Landrat
Im Auftrage

Rode

Öffentliche Bekanntmachung

zur Zusammenlegung der Realverbände „Forstinteressentenschaft Wasbüttel“ und „Weideinteressentenschaft Wasbüttel“ zu einem neuen Realverband mit dem Namen „Realverband Wasbüttel“

Der Landkreis Gifhorn als Aufsichtsbehörde über die o.a. Realverbände hat am 21.08.2020 verfügt, dass die Realverbände „Forstinteressentenschaft Wasbüttel“ und „Weideinteressentenschaft Wasbüttel“ gem. § 42 Abs. 1 des Nieders. Realverbandsgesetzes (NRealVbG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der zurzeit geltenden Fassung zusammengelegt werden. Der Realverband trägt sodann die neue Bezeichnung „Realverband Wasbüttel“.

Ausfertigungen der Verfügung liegen in der Zeit vom 01.09.2020 bis einschließlich 09.09.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, sowie im Gemeindebüro Wasbüttel während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 4 NRealVbG).

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, 25.08.2020
Der Landrat
Im Auftrage

Rode

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes
„Realgemeinde Masel“ auf die Gemeinde Sprakensehl**

Die Vorstandsgeschäfte des Realverbandes „Realgemeinde Masel“ werden gemäß § 21 Absatz 1 Niedersächsisches Realverbandsgesetz (NRealVbG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der zurzeit geltenden Fassung von der Gemeinde Sprakensehl geführt. Gemäß § 46 Absatz 1 NRealVbG beabsichtigt der Landkreis Gifhorn mit Zustimmung des Rates der Gemeinde Sprakensehl vom 24.04.2020 das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde Sprakensehl zu übertragen.

Als hauptsächliche Gegenstände des Verbandsvermögens sind hiervon folgende Grundstücke in der Gemarkung Masel betroffen:

Flur	Flurstück	Nutzung	Größe in qm
1	1	Wald	2.257

Nach § 46 Absatz 2 NRealVbG unterbleibt die Übertragung, wenn bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dieser Bekanntmachung Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmrechte bei der Gemeinde Sprakensehl die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes beantragen (§ 21 Absatz 3 NRealVbG) und wenn in dieser Versammlung ein Vorstand gewählt wird.

Gifhorn, 25.08.2020
Der Landrat
Im Auftrage

Rode

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Gifhorn

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Gifhorn am 10.02.2017 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 14.06.1995 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

Beregnungsordnung

des

Beregnungsverbandes Gifhorn

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Gifhorn ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Az: 6630-01-1600 am 19.04.2017 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Gifhorn für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von **6.372.428** m³ zugeteilt, wobei maximal **953.900** m³/Jahr verregnet werden dürfen.

§ 1

Wasserentnahmemengen und -messung

- I. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen.
- II. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen im Beregnungsverband Gifhorn die vom Vorstand des Verbandes zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.
- III. Der Vorstand erteilt jedem Mitglied jeweils für einen Zehnjahreszeitraum mit jährlicher Höchstmengenbegrenzung die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes in Anlehnung:
 1. zu 30% des von ihm im Referenzzeitraum gemeldeten Verbrauchs
 2. und zu 70% nach der bewirtschafteten Fläche.

Referenzzeitraum ist der Zeitraum der Jahre 1993 bis 2002

Voraussetzung für die Nutzung der Befugnis ist, dass mindestens die gleiche landwirtschaftliche Nutzflächengröße (in ha) wie im Referenzzeitraum bewirtschaftet und beregnet wird.

- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist bis zum 15.01. des Folgejahres beim Vorstand einzureichen.

- V. Über verbleibende Wassermengen, die nach den Punkten I bis III nicht zur Nutzung der Erlaubnis des Verbandes zugeteilt werden, entscheidet der Vorstand wie folgt:
1. Erstmals oder neu zu berechnenden Flächen im Verbandsgebiet können 50% des Flächenanteils zugeteilt werden, wenn freie Wassermengen zur Verfügung stehen.

§ 2

Berechnungsflächen und Übertragung der Befugnisse

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Berechnungsflächen (z. B: Verpachtung, Zupachtung) sind vom Beregner dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die Beregner sind verpflichtet die Erlaubnis und die Berechnungsordnung einzuhalten.
Verstöße gehen allein zu Lasten des Beregners.
3. Bei der Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Befugnis dem Verband zurückzugeben.
4. Werden bisher berechnete Flächen von einem Verbandmitglied neugepachtet, ist diesem die nach § 2 Ziffer 3 errechnete Befugnis zur Nutzung der Wassererlaubnis des Verbandes zuzuteilen.
5. Bei neu zu berechnenden Flächen ist gemäß § 1 Abs. V Nr. 2 zu verfahren.
6. Die Beregner verpflichten sich, dem Vorstand des Beregnungsverbandes auf Verlangen die Auszüge aus dem Hofkataster für die im Beregnungsverband liegenden Flächen ihres Betriebes vorzulegen.

§ 3

Ordnungsgelder

Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|----------|
| - Bei defektem Zähler und unsachgemäßem Einbau der Wasserzähler | 200,-€ |
| - Verspätete Abgabe der Wassermengen und oder Flächenmeldung | 30,-€ |
| - Keine rechtzeitige Meldung nach erneuter Fristsetzung | ^ 100,-€ |

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Das Zahlen des Ordnungsgeldes entbindet nicht von der Pflicht, Versäumnisse nachzuholen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet wird, sei es, das dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf das verursachende Mitglied umgelegt.

§ 4

Verabschiedung / Inkrafttreten

Diese Berechnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am.10.02.2017 in Gifhorn, OT Wilsche beschlossen worden.

Sie tritt mit Wirkung zum 10.02.2017 in Kraft.

Reinhard Losch
Vorsitzender des Berechnungsverbandes

Jürgen Kuhls
Stellvertr. Vorsitzender

Reinhard Losch
Schriftführer

„

Die Änderung der Satzung tritt am 10.02.2017 in Kraft

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 14.08.2020

Im Auftrage

Nietner

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasserverband Gifhorn hat mit Antrag vom 20.02.2020 die wasserrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet Am Bahnhof in der Gemarkung Wahrenholz beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94) genannt und in Spalte 2 mit einem "S" versehen. Damit ist gem. § 7 des UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat unter Beteiligung der zuständigen Fachämter zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 5 UVPG.

Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor. Das Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 27.08.2020

Im Auftrage

Nietner

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg

1. Verlängerung der Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Dorfe – Neufassung“, 2. Änderung, in der Ortschaft Grußendorf

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – die 1. Verlängerung der folgenden Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan¹ durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.
- (2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

¹ abgedruckt auf Seite 485 dieses Amtsblattes

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Sassenburg, den 10.08.2020

Gemeinde Sassenburg

In Vertretung
Behrens
Bürgermeister

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 12.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.232.600 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.232.600 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.208.300 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.178.800 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	131.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	138.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.339.300 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.316.800 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Barwedel, den 12.06.2020

Schink
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09.2020 bis einschl. 09.09.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 26.08.2020

Schink
Bürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Jembke

- rückwirkende Inkraftsetzung -

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 15.07.2020 den Bebauungsplan „Laije“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan für den in anliegender Gebietsabgrenzung kenntlich gemachten Teilbereich bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter

<http://www.boldecker-land.de> >Öffentliche Bekanntmachungen

in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der in anliegender Gebietsabgrenzung kenntlich gemachte Teilbereich des Bebauungsplanes tritt mit dieser Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.11.2019 in Kraft.

Jembke, den 17.08.2020

(L. S.)

Ziegenbein
Bürgermeisterin

² abgedruckt auf den Seiten 486 und 487 dieses Amtsblattes

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Didderse
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 09. Juli 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.514.400			1.514.400
ordentliche Aufwendungen	1.490.600			1.490.600
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.446.400			1.446.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.319.500			1.319.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	262.500			262.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.208.700	186.000		1.394.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.708.900			1.708.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.528.200	186.000		2.714.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 405.200 Euro um 180.000 Euro erhöht und damit auf 585.200 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Didderse, 09. Juli 2020

(L. S.)

Moos
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.09.2020 bis einschließlich 09.09.2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 17.08.2020

Moos
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.09.2020 bis 09.09.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwülper, 17.08.2020

Lestin
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 08. Juli 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.119.200		205.000	9.914.200
ordentliche Aufwendungen	10.435.500	1.375.800		11.811.300
außerordentliche Erträge	3.586.700	1.439.000		5.025.700
außerordentliche Aufwendungen	57.900			57.900

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.591.600		200.000	9.391.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.305.800	1.381.600		10.687.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.741.800	3.806.200		10.548.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.665.400		180.700	6.484.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	182.900			182.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.333.400	3.606.200		19.939.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.154.100	1.200.900		17.355.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000 Euro um 1.050.000 Euro erhöht und damit auf 1.100.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.598.000 Euro um 33.000 Euro vermindert und damit auf 1.565.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gr. Schwülper, 08. Juli 2020

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09.2020 bis einschl. 09.09.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 24.08.2020

Lestin
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Gr. Oesingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in seiner Sitzung am 29.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Gr. Oesingen erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde trägt von dem gem. § 6 Abs. 3 NKAG ermittelten beitragsfähigen Aufwand vorab einen Anteil von 20 v.H. Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt sie außerdem den Teil des Aufwandes, der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 35 %

b)	für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	50 %
c)	für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form	40 %
d)	für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen	55 %
e)	für niveaugleiche Mischflächen	40 %
3.	bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,	
a)	für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus	25 %
b)	für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	40 %
c)	für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form	35 %
d)	für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen	50 %
4.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG	25 %
5.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,	
a)	die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	60 %
b)	die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen	25 %

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vom nach § 3 Abs. 1 S. 1 bestimmten Aufwand in Abzug zu bringen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

(1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |

(4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

(1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt für

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) Grundstücke ohne Bebauung | |
| aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnliches) | 1,0000 |
| dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
| b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
Mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss. | 1,0000 |
| für die Restfläche gilt a) | |
| c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3).
für die Restfläche gilt a) | 1,5000 |
| d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3). | 1,5000 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung
mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss. | 1,0000 |
| für die Restfläche gilt jeweils a). | |

§ 8 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 11
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 12
Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 13
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14
Ablösung**

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2017 außer Kraft.

Gr. Oesingen, den 29.07.2020

Schulze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Gemeinde Schönewörde

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat in seiner Sitzung am 30.07.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für die beiden Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.09.2020 bis 09.09.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönewörde, 24.08.2020

Flohr
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Gemeinde Wagenhoff

Der Rat der Gemeinde Wagenhoff hat in seiner Sitzung am 13.07.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für die beiden Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.09.2020 bis 09.09.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenhoff, 24.08.2020

Bergmann
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Land Sachsen-Anhalt
Salzwedel, 06.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Kunrau, Verf.-Nr. SAW4.027

In dem Bodenordnungsverfahren Kunrau, Verf.-Nr. 4.027, erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes**.

Es wurde allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck lag ein Abdruck der allgemeinen Festsetzungen in der Zeit

vom **09.03.2020 bis 20.03.2020** in der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze
sowie im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 113
während der öffentlichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Am **08.09., 15.09. und 23.09.2020** sind Vertreter des ALFF Altmark in der Zeit **von 09:00 bis 18:00 Uhr** sowie **am 29.09.2020 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr**

im Schloss von Kunrau, Am Park 2, 38486 Kunrau

anwesend, um Erläuterungen zum Bodenordnungsplan zu geben. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Bodenordnungsplanes einzusehen.

Auf Wunsch kann die neue Flureinteilung nach vorheriger Anmeldung kenntlich gemacht und im Folgenden individuell an Ort und Stelle besichtigt werden.

Um die Einhaltung der aktuell geltenden 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (7. SARS-CoV-2-EindV) sicherstellen zu können, wird darum gebeten, bei vorliegenden Erläuterungswünschen zum Bodenordnungsplan im Vorfeld entsprechende Termine für die oben genannten Tage zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung kann eine Erläuterung nicht zugesichert werden, da aufgrund der Hygienevorschriften Menschenansammlungen bei begrenztem Raumangebot (Warteraum) vermieden werden sollen. Für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen trägt das Amt wie auch jeder Teilnehmer individuell Verantwortung.

Über die genannten Termine hinaus bis zum 29.09.2020 ist es auch möglich, Erläuterungen zum Bodenordnungsplan nach Terminvereinbarung im Amt oder telefonisch zu erhalten. Die Terminvereinbarung sowie das Vorbringen von Erläuterungswünschen können erfolgen unter

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle
Salzwedel,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel,
eMail: Hagen.Krietsch@alff.mule.sachsen-anhalt.de, Tel.: 03901/846116 oder
03901/846117.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet (Seiten des ALFF Altmark) unter www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan können die Beteiligten nur in dem **Anhörungstermin** am

Dienstag, den 29.09.2020 um 18:00 Uhr
im Schloss von Kunrau, Am Park 2, 38486 Kunrau

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorbringen (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

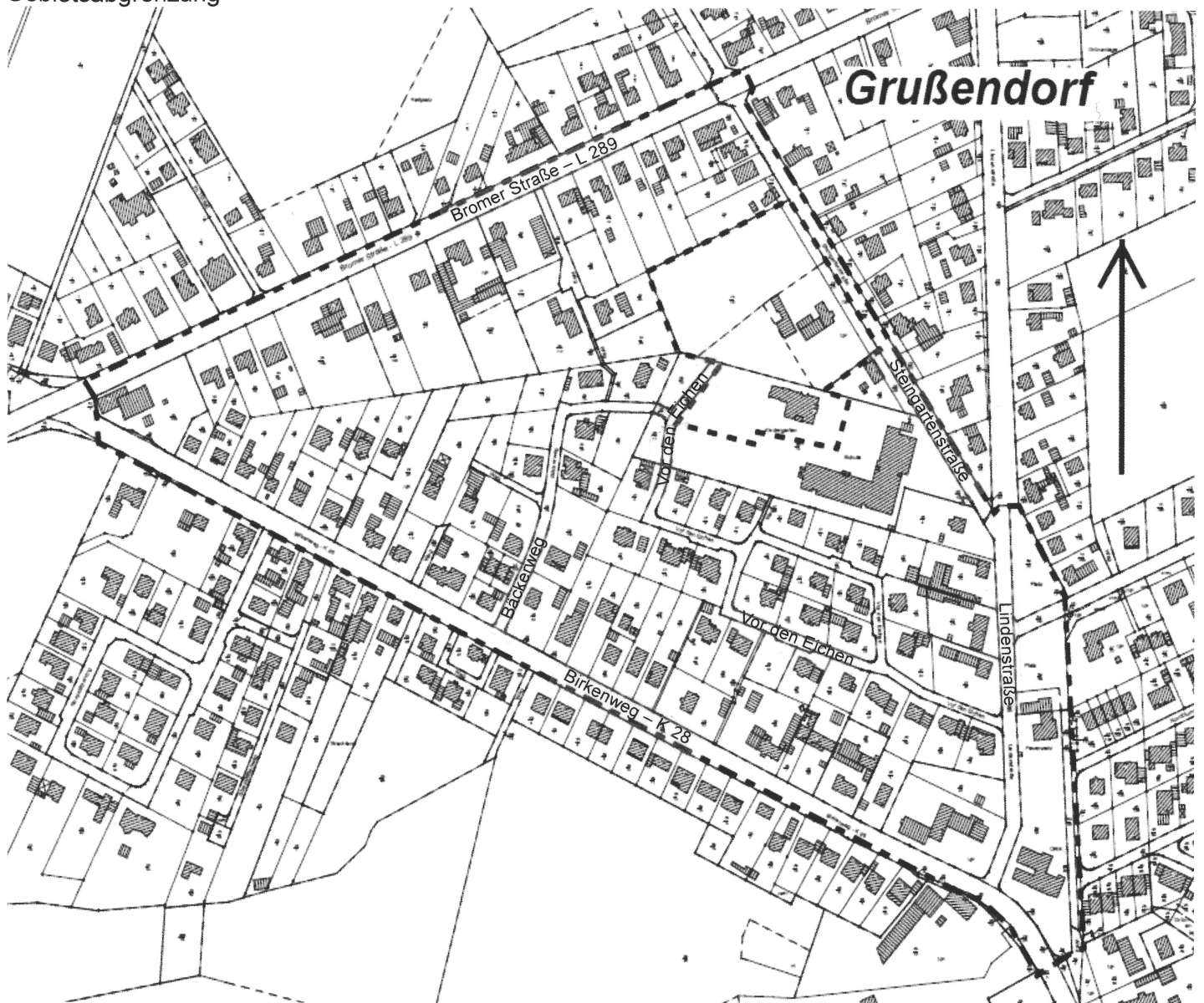
Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, zum Anhörungstermin **nicht erscheinen müssen**.

Im Anhörungstermin werden grundsätzlich keine allgemeinen Auskünfte mehr erteilt. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, bei ggf. erforderlichen Auskünften mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Kontakt aufzunehmen oder sich diese in den Erläuterungsterminen (siehe oben) geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, (Frau Jordan, Tel. 03901/846117) abgefordert oder auf der Internetseite des Amtes heruntergeladen werden.

Im Auftrag
Krietsch

Gebietsabgrenzung



© 2015 Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

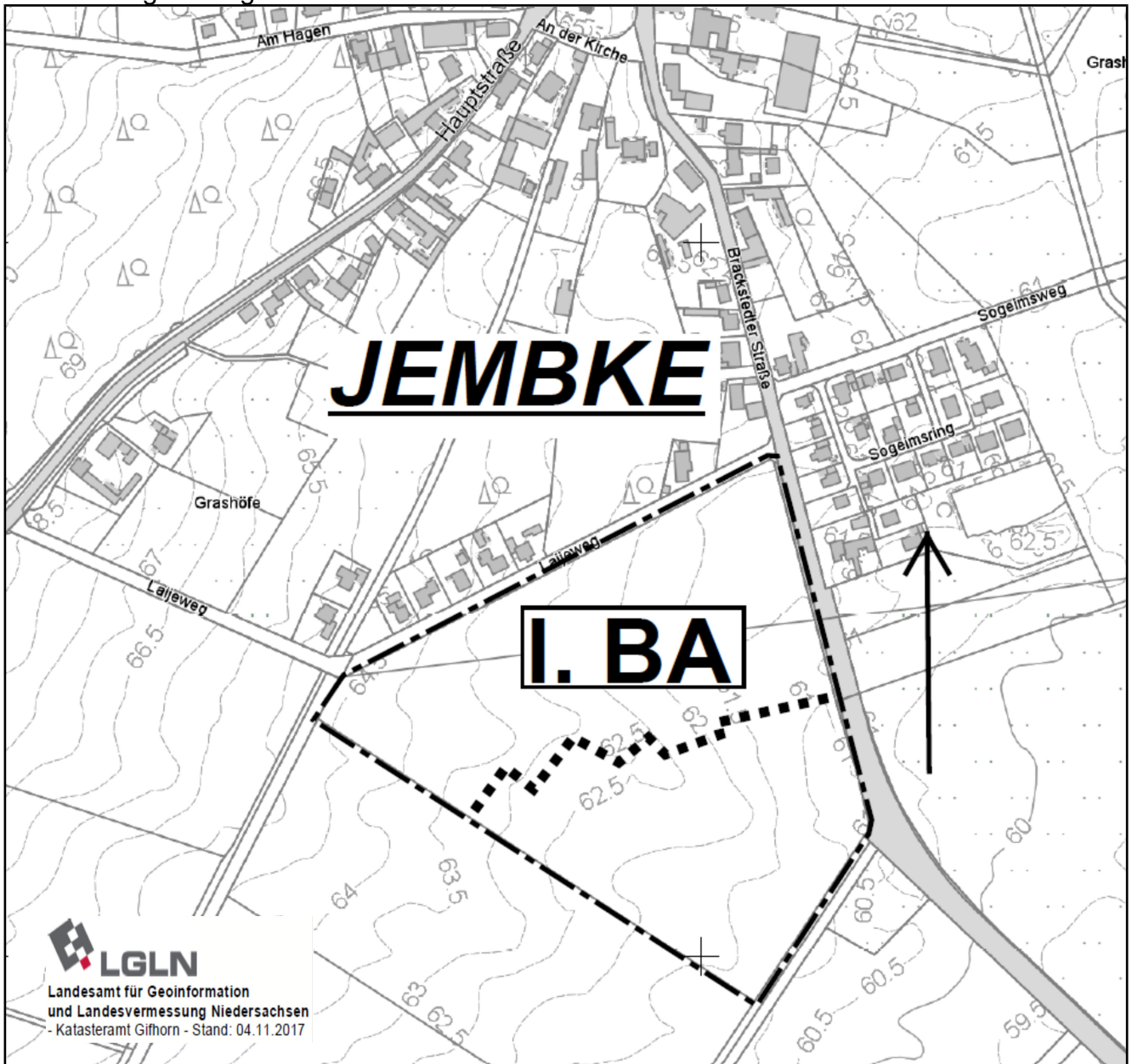
Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Großendorf

Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Im Dorfe – Neufassung“ mit ÖBV

- . - . - .
Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans
sowie der Veränderungssperre

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung



Gemeinde Jembke



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Laije“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Geltungsbereich I. Bauabschnitt

